

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Walder Sportgelände/Weiher (Gebührensatzung-Wohnmobilstellplatz)**

Die Gemeinde Wald erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung, Gebührensatz**

- (1) Für das Abstellen von Reisemobilen auf dem Wohnmobilstellplatz erhebt die Gemeinde Wald ab dem Zeitpunkt des Abstellens je Tag und Wohnmobil eine Gebühr von 10,00 € (Tagesgebühr). Sie ist beim erstmaligen Befahren des Stellplatzes an der dort errichteten Kasse zu begleichen bzw. wird von einem Mitarbeiter (Platzwart) der Gemeinde eingehoben.
- (2) In der Tagesgebühr enthalten ist die Trinkwasserentnahme (1,00 €/80 Liter Wasser) an der Entnahmestelle am Wertstoffhof (siehe Lageplan). Diesbezüglich erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag. Eine Erstattung für nicht benutzte Einheiten erfolgt nicht.
- (3) In der Tagesgebühr enthalten ist die Entsorgung von Abwasser (0,25 €/50 Liter Abwasser) an der ausgewiesenen Stelle am Wertstoffhof (siehe Lageplan). Diesbezüglich erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag. Eine Erstattung für nicht entsorgte Einheiten erfolgt nicht.
- (4) In der Tagesgebühr enthalten ist die Entsorgung von Restmüll in der dafür vorgesehenen Restmülltonne oder durch den Platzwart.
- (5) In der Tagesgebühr enthalten ist die ortsübliche Kurtaxe.

## **§ 2**

### **Entstehen, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebühr nach § 1 Satz 1 dieser Satzung entsteht täglich und ist an jedem Tag sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf dem Stellplatz zu entrichten.

- (2) Die Gebühr nach § 1 Satz 1 dieser Satzung wird mit Zufahrt auf den Wohnmobilstellplatz fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sind in der Tagesgebühr enthalten.
- (4) Gebührenschuldner ist der Halter bzw. Fahrer des Wohnmobils.

### **§ 3 Bewehrung**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nichtentrichten der Stellplatzgebühr) mit einer Geldbuße in Höhe von 30,00 € belegt werden.
- (2) Die Überwachung der rechtzeitigen Gebührenentrichtung und Einforderung einer evtl. Geldbuße erfolgt über Bedienstete der Gemeinde Wald.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wald, 12.09.2022

  
Puschke  
Erste Bürgermeisterin

